Auszüge aus Doktor-Dissertationen
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Georg August-Universität zu Göttingen.
Jahrgang 1924.

Das Schatzrecht.

Eine rechtsvergleichende Betrachtung.

BIBLIOTHEEK RIJKS UNIV. LEIDEN

Von

Wolfgang Mansfeld,
Gerichtsreferendar aus Uchte, Kr. Stolzenau.

Gutachter: Geheimer Justizrat Prof. Dr. Oertmann.

I. Die historische Entwicklung des Schatzrechts.

Die Möglichkeit, eine kritische Vergleichung des Schatzrechts vorzunehmen, beruht nicht zuletzt auf der Kenntnis der allmählichen Entwicklung dieses Rechtszweiges. Der eigentlichen Untersuchung soll daher eine kurze Darstellung des historischen Werdeganges des Schatzrechts vorausgehen.

Den Ausgangspunkt einer rechtlichen Behandlung des Schatzes bildet die römische Kaiserzeit. Kaiser Hadrian (117—138) trifft zuerst in einer Konstitution, die im § 39 I. de rer. div. 2, 1 des Corpus iuris civilis erhalten ist, die Bestimmung, daß »Thesauri«, die zufällig gefunden sind, zur Hälfte dem Eigentümer des Grundstücks zur Hälfte dem Finder zufallen sollen. Dieses Teilungsprinzip wird in der Folgezeit immer mehr verdrängt durch das sog. Fiskalitätsprinzip, d. h. vorwiegender Aneignungsrechte des Staates. Doch dieses Prinzip hält sich nur vorübergehend. Den Abschluß der römisch-rechtlichen Schatzbehandlung bildet eine Konstitution Leos I., als lex unica Cod.

Iust. de Thes. X, 15 erhalten, die das Teilungsprinzip deutlich zum Ausdruck bringt. Dieses Prinzip fand mit dem Eindringen des römischen Rechts in Deutschland auch immer mehr Eingang in das deutsche Schatzrecht. Zuerst herrschte in Deutschland überwiegend der Fiskalitätsgedanke im Schatzrecht. Er wurde gemildert durch römisches Recht, und heute steht das BGB. (§ 984) ausgesprochen auf dem Boden des römischen Teilungsprinzips. Eine ähnliche Entwicklung machte auch das Schatzrecht Österreichs und Frankreichs durch. Nur England hat sich seit „Eduard dem Bekenner" das reine Fiskalitätsprinzip bewahrt. Noch heute beansprucht die Krone im »Treasure-trove« ein alleiniges Aneignungsrecht für wertvolle Objekte des Schatzfundes.

II. Der Rechtsbegriff des Schatzes.

Die Begriffsbestimmung des Schatzes ist für das Justinianische Recht enthalten in l. 31 § 1 D. de acqu. rer. dom. 41, 1 und in der lex unica Cod. Theod. de Thesauris X, 15. Aus diesen Quellenstellen ergibt sich folgende Definition des Rechtsbegriffs des Schatzes: Schatz ist eine bewegliche Sache, die einen gewissen Wert repräsentiert und die solange verborgen gelegen hat, daß infolge der Länge der Zeit der jetzige Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist. Danach sind als Hauptbegriffsmerkmale des Schatzes wohl anzusprechen:

1. die Eigenschaft als bewegliche Sache,
2. die als Sache von Wert,
3. eine längere Verborgenheit,
4. die Unmöglichkeit, daher den jetzigen Eigentümer zu ermitteln.

Das Merkmal der Beweglichkeit ist für das BGB.

und fast alle ausländischen Gesetzgebungen teils zu folgern, teils sogar ausdrücklich bestimmt. Anders ist es mit dem Werterfordernis des Schatzes. Das österr. allgem. bürgerl. Gesetzbuch hält im § 398 heute noch an diesem Erfordernis fest, ebenso das schweizerische Zivilgesetzbuch (Art. 723), der codice civile italiano (Art. 714) und das englische Schatzrecht im Treasure-trove. Das BGB. (§ 984) und auch der Code civil (Art. 716) machen m. E. mit Recht die Schatzqualität nicht vom Werte der Sache abhängig. Alle Gesetzgebungen verlangen einhellig, daß die Sache verborgen lag. Aber während das BGB. und das Treasure-trove nur verlangen, daß die Sache überhaupt verborgen gelegen hat, stellt der Code civil noch besonders das Erfordernis einer menschlichen Tätigkeit hierzu auf. Gegenstände, die z. B. durch ein Naturereignis menschlicher Wahrnehmung entzogen sind, können nach französischem Recht nicht Schatzobjekt sein. Während nach BGB. österreichischem, schweizerischem und englischem Recht der Schatzgegenstand sowohl in Immobilien als auch Mobilien verborgen sein konnte, sprechen französisches, italienisches und russisches (Art. 430) Schatzrecht nur vom Funde eines Schatzes im Grundstück oder in der Erde. Von dem Erfordernis längerer Zeit der Verborgenheit sehen französisches und italienisches Schatzrecht ausdrücklich ab. Das BGB. und österreichische Recht verlangen dagegen eine Zeit. Und zwar so lange Zeit der Verborgenheit, daß der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist. Hierdurch wird auch zum Ausdruck gebracht, daß allein die lange Verborgenheit die Ursache sein kann, weshalb der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist.

III. Das Rechtsschicksal des entdeckten Schatzes.

Das römische Recht verbindet mit der Auffindung des Schatzes die folgenden Rechtswirkungen: Wird auf fremdem Grundstück ein Schatz gefunden, so erhält der Finder die eine Hälfte, der Grundeigentümer die andere Hälfte des Schatzes (§ 39 I. d. r. d. 2, 1). Dieses Halbteilungsprinzip zwischen Finder und Sacheigentümer kehrt in den meisten neueren Gesetzgebungen wieder. So im BGB., österreich. Gesetzbuch (gem. Hofdekret v. 16. 6. 1848), im Code civil und codice civile italiano. Eine Ausnahme hiervon machen nur das schweizerische und russische Schatzrecht. Beide sprechen das Alleineigentum am gefundenen Schatze dem Grundeigentümer zu. Das Schweizer Recht gewährt dem Finder einen obligatorischen Anspruch gegen den Grundeigentümer auf angemessene Vergütung. Das russische Recht sieht selbst davon ab. —

Das einzige Land, das für Gegenstände des Schatzfundes ein alleiniges Aneignungsrecht des Fiskus vorsieht, ist England. In dem Treasure-trove ist ein Schatzregal enthalten, das sich auf alle Schatzgegenstände von Geldes- und kunsthistorischem Werte erstreckt. Die Bedeutung eines solchen Regals für den Staat ist auch in Deutschland erkannt und durch den Art. 109 E. G. BGB. gewürdigt. Danach liegt in den Landesgesetzen eine Handhabe, historische oder künstlerische Schatzfunde dem Staate in Gestalt einer dinglichen Erwerbberechtigung zu sichern. Nähere Bestimmungen treffen dementsprechend das preußische Ausgrabungsgesetz vom 26. 3. 1914 und verschiedene Verordnungen anderer Bundesstaaten.

W. Fr. Kaestner, Göttingen.